

1. März 2007

BMF-010304/0007-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

GK-0220, Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz-Eisenbahn

Die Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz-Eisenbahn (GK-0220) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Tiertransportgesetzes-Eisenbahn dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die von den Zollämtern **in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben** durchzuführenden Kontrollen von Transporten lebender Tiere im Eisenbahnverkehr ist das Bundesgesetz über den Transport von Tieren auf der Eisenbahn (Tiertransportgesetz-Eisenbahn – TGEisb), BGBl. I Nr. 43/1998.

(2) Bei der Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Eisenbahn ist auch auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung regelt

- den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft und
- die spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei dessen Verlassen von den Grenztierärzten in Bezug auf den Schutz von Tieren beim Transport zu unterziehen sind.

0.2. Fachliche Weisungen

Die Zollorgane unterstehen gemäß § 18 Abs. 4 TGEisb in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Fachliche Weisungen dieser Behörde zum Tiertransportgesetz-Eisenbahn sind daher entgegenzunehmen und zu beachten.

1. Gegenstand

1.1. Geltungsbereich

Das Tiertransportgesetz-Eisenbahn gilt gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. für den Transport folgender lebender Tiere auf der Eisenbahn:

1. Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
2. Geflügel, Stubenvögel und Hauskaninchen;
3. Hunde und Hauskatzen;
4. sonstige Säugetiere und Vögel;

5. sonstige Wirbeltiere und kaltblütige Tiere.

1.2. Ausnahmen

(1) Nach § 1 Abs. 2 TGEisb gilt dieses Gesetz nicht für folgende Transporte:

1. Transporte, die ohne kommerzielle Absicht des Berechtigten durchgeführt werden;
2. Transporte, bei denen einzelne Tiere von einer natürlichen Person begleitet werden;
3. Transporte, die im Rahmen des Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes durchgeführt werden, sofern eine entsprechende Aufsicht das Wohl der Tiere gewährleistet.

(2) Die Vorschriften über die Beförderungspapiere (§ 3) gelten nicht für kaltblütige Tiere, soweit diese keiner Betreuung während des Transports bedürfen.

2. Vollzug des Tiertransportgesetzes-Eisenbahn

2.1. Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zum Vollzug des Tiertransportgesetzes-Eisenbahn

(1) In Anbetracht der fachlichen Weisungskompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden werden durch das Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tiertransportgesetzes-Eisenbahn vorerst lediglich die in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Weisungen erlassen.

(2) Im Hinblick auf § 18 Abs. 1 TGEisb **sind die Zollorgane berechtigt, in Versand-, Anhalte-, Bestimmungs-, Umlade- und Grenzbahnhöfen sowie bei Gefahr im Verzug auch in anderen Betriebsbahnhöfen zu überprüfen, ob ein Transport lebender Tiere auf der Eisenbahn den Bestimmungen des Tiertransportgesetzes-Eisenbahn entspricht.** In fachlicher Hinsicht unterstehen die Zollorgane dabei der jeweils zuständigen Behörde, welche nach § 18 Abs. 1 TGEisb in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde ist.

(3) Gemäß § 18 Abs. 2 TGEisb haben die Zollorgane bei Gefahr im Verzug (drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der transportierten Tiere) diejenigen Anordnungen (z.B. Unterbrechung des Transports) zu treffen, die erforderlich sind, um die Tiere vor Schaden zu bewahren. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen sind, falls erforderlich, auch geeignete Zwangsmaßnahmen zu setzen. **Wird von der**

Bezirksverwaltungsbehörde die Unterbrechung mittels Bescheid angeordnet, so ist zugleich zu verfügen, was mit den beförderten Tieren zu geschehen hat.

Vorsorglich könnte so eine Anordnung auch für den Eventualfall im Zusammenhang mit der Nichterreichbarkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Wochenende, Nachtstunden) eingeholt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den § 18 Abs. 4 TGEisb verwiesen, wonach auch die Grenztierärzte an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken haben.

2.2. Zweifelsfragen

Sollten Fragen hinsichtlich des Vollzugs auftreten, so wäre in erster Linie die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren. In weiterer Folge besteht kein Einwand, wenn mit dem (seit 1. März 2007 für Tiertransporte zuständigen) Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend direkt Kontakt aufgenommen wird.